

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Bernd Schattner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/5365 –**

Tierschutz stärken – § 4a Absatz 2 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes streichen

A. Problem

Die Fraktion der AfD erklärt, dass nach § 4a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ein warmblütiges Tier grundsätzlich nur geschlachtet werden darf, wenn es vor dem Beginn des Blutentzugs zum Zweck des Schlachtens betäubt worden ist. Die zuständigen Behörden dürfen gemäß der Antragsteller eine Ausnahme genehmigung davon nur erteilen, wenn es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen (§ 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG). Betäubungsloses Schlachten ist nach Auffassung der Fraktion der AfD eine der grausamsten Tötungsarten (von Nutztieren).

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit welchem § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG aufgehoben wird.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 20/5365 abzulehnen.

Berlin, den 8. Februar 2023

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Hermann Färber
Vorsitzender

Luiza Licina-Bode
Berichterstatterin

Astrid Damerow
Berichterstatterin

Zoe Mayer
Berichterstatterin

Ingo Bodtke
Berichterstatter

Stephan Protschka
Berichterstatter

Ina Latendorf
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Luiza Licina-Bode, Astrid Damerow, Zoe Mayer, Ingo Bodtke, Stephan Protschka und Ina Latendorf

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 82. Sitzung am 26. Januar 2023 den Antrag auf **Drucksache 20/5365** an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Fraktion der AfD erklärt, dass nach § 4a Abs. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) ein warmblütiges Tier grundsätzlich nur geschlachtet werden darf, wenn es vor dem Beginn des Blutentzugs zum Zweck des Schlachtens betäubt worden ist. Die zuständigen Behörden dürfen gemäß der Antragsteller eine Ausnahmegenehmigung davon nur erteilen, wenn es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschlachteter Tiere untersagen (§ 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG). Betäubungsloses Schlachten ist nach Auffassung der Fraktion der AfD eine der grausamsten Tötungsarten (von Nutztieren). Sie weist darauf hin, dass dabei einem Tier der Hals mit einem Messer von der Kehle aus durchgeschnitten und bei vollem Bewusstsein Haut, Muskeln, die Halsschlagadern, die Luft- und Speiseröhre sowie die daneben befindlichen Nervenstränge durchtrennt werden.

Es ist für die Fraktion der AfD mit Verweis auf ein Gutachten eines Beratungs- und Schulungsinstituts im Bereich Tierschutz aus dem Jahr 2007 wissenschaftlich erwiesen, dass bei Betrachtung des gesamten Vorgangs von der Fixierung, der unmittelbaren Führung des Halsschnittes bis zum endgültigen Verlust der Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit es infolge der Ausblutung zu erheblichen Leiden und Schmerzen bei betäubungslos geschlachteten Tieren kommt. Die Antragsteller erklären, dass aus Sicht des Tierschutzes die ersatzlose Streichung des § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG dringend erforderlich und begründet ist, um den Tieren durch eine betäubungslose Schlachtung keine größeren Schmerzen oder Leiden zuzufügen.

Die Fraktion der AfD weist ergänzend in der Begründung ihres Antrages darauf hin, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgestellt hat, dass Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) das betäubungslose Schlachten verbieten dürfen, um das Leiden des Tieres zum Zeitpunkt seiner Tötung zu verringern und das Wohlergehen der Tiere zu fördern (Urteil vom 17. Dezember 2020, Rechtssache C-336/19).

Mit dem Antrag der Fraktion der AfD soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit welchem § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG aufgehoben wird.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 41. Sitzung am 8. Februar 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD empfohlen, den Antrag auf Drucksache 20/5365 abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Antrag auf Drucksache 20/5365 in seiner 30. Sitzung am 8. Februar 2023 abschließend beraten.

Die **Fraktion der SPD** betonte, die Absicht der Fraktion der AfD, den Tierschutz wieder als Mittel zum Zweck machen zu wollen, um ihre „Antihaltung“ wem auch immer gegenüber wieder nach vorne zu schieben, habe die Fraktion der SPD „durchschaut“. Vor diesem Hintergrund könne nicht ernst genommen werden, was die Fraktion der AfD in ihrem Antrag inhaltlich fordere. Was die rechtliche Ebene der Thematik anbelange, werde sich in einer schwierigen Abwägung zwischen Religionsfreiheit und Tierschutz befunden. Weil das Thema so komplex sei, habe der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit seinem Urteil aus dem Jahr 2020 den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) einen weiten Wertungsspielraum eingeräumt, welche Maßnahmen während des Schächstens für die Wahrung des Tierschutzes erforderlich seien. Was im Fall von Belgien gelte, müsse nicht im Fall von Deutschland gelten. Es sei, wie von der Fraktion der CDU/CSU zutreffend angesprochen worden sei, wichtig, dass in Deutschland von Seiten der Politik ein anderer Maßstab bei der Abwägung zwischen diesen zwei Grundrechten vorgenommen werden müsse, weil Deutschland eine besondere Verantwortung aufgrund seiner Geschichte habe. Das müsste selbst der Fraktion der AfD „einleuchten“. Wenn es in Zukunft dazu kommen sollte, das Tierschutzgesetz (TierSchG) neu fassen zu wollen, werde das Schächten eine der Fragen sein, die beantwortet werden müsse, d. h. es müsse darüber nachgedacht werden, ob eine Begrenzung oder eine weitere Einschränkung dieser Möglichkeit der Religionsausübung gesetzlich geregelt werden sollte oder nicht. Das bedeute trotzdem, dass, was die Religionsgemeinschaften gegen das Urteil des EuGH auch eindeutig formuliert hätten, sofern die Religionsgemeinschaften das Schächten als zwingend erforderlich sähen, es von Deutschland gewährleistet werden müsse. Die Fraktion der SPD gehe davon aus, dass vor diesem Hintergrund Gerichte in Deutschland im Rahmen einer Abwägung das Schächten ebenso bewerten würden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bemerkte, der Hinweis der Fraktion der AfD auf den Antrag der Fraktion der CDU in Niedersachsen könne von dieser gerne gemacht werden. Innerparteiliche Diskussionen zu politischen Themen seien in jeder „ordentlichen“ Partei gängig. Am Ende werde eine Entscheidung getroffen. Die Fraktion der AfD wisse aber genau, dass in Niedersachsen die Entscheidung, das Schächten generell zu verbieten, am Ende nicht gefallen sei. Es gehe hier um eine Abwägung von Rechtsgütern im Zusammenhang mit dem Staatsziel Tierschutz. Dem gegenüber stehe das Grundrecht auf Religionsfreiheit. Es gebe dazu ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes. Zum EuGH-Urteil hätte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schon einiges gesagt, weswegen sie dieses nicht wiederholen wolle. Die Fraktion der CDU/CSU finde es sehr bezeichnend, dass der erste Antrag, den die Fraktion der AfD überhaupt zu dem Thema Tierschutz in der 20. Wahlperiode vorlege, sich sofort gegen Religionsgemeinschaften richte. Das finde die Fraktion der CDU/CSU „unerträglich“. Die Fraktion der CDU/CSU wisse nicht, in welcher historischen Linie sich die Fraktion der AfD diesbezüglich bewege. Zur Wahrheit gehöre, dass in der Zeit des Nationalsozialismus das „Gesetz über das Schlachten von Tieren“ eines der ersten Gesetzgebungsverfahren gewesen wäre, welches angestoßen worden wäre. Wenn die Fraktion der AfD betreffend dieses Hinweises der Fraktion der CDU/CSU lautstark protestiere, wisse die Fraktion der CDU/CSU nicht, warum sie sich diesen „Schuh“ anziehe. Die Fraktion der CDU/CSU hätte nur auf eine historische Wahrheit aufmerksam gemacht. Im Übrigen hätte die Fraktion der AfD bei der Erstellung ihres Antrages genau gewusst, dass sie mit ihm provozieren wolle. Dieses Ziel hätte sie auch erreicht. Der Antrag der Fraktion der AfD sei es definitiv nicht wert, er verfolge einen „hetzerischen Ansatz“, den die Fraktion der CDU/CSU selbstverständlich ablehne.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußerte, es sei eine Neuigkeit, dass sich die Fraktion der AfD offenbar jetzt für den Tierschutz interessiere. Die Fraktion der AfD müsse sich aber fragen lassen, wo denn ihre Kritik gegenüber den derzeit angewandten Methoden der Schlachtung und gegenüber den Haltungsbedingungen von Nutztieren, z. B. bezüglich der Kohlendioxidbetäubung, die ein furchtbares und grausames Verfahren sei, betreffend des betäubungslosen Kastrierens, hinsichtlich haltungsbedingter Amputationen und Eingriffen, wie z. B. dem Kupieren von Schwänzen, sowie an der Massentierhaltung in Deutschland mit ihren zum Teil grausamen Haltungsbedingungen sei. Das wären die Fragen, die sich die Politik stellen müsse und die eine Relevanz bezüglich dem hätten, was in Deutschland bei Nutztieren tagtäglich erlebt werden könne. Die Fraktion der AfD missbrauche das Schächten bzw. den Tierschutz als Feigenblatt für ihre „antimuslimische und antijüdische Hetze“. Nichts anderes bezwecke die Fraktion der AfD mit ihrem Antrag. Sie suggeriere, dass Tierquälerei eine inhärente Eigenschaft des globalen Südes oder religiöser Gruppen wäre. Das Gegenteil wäre der Fall, wenn sich die Zahlen angeschaut würden. Gerade im Hinblick auf den Fleischkonsum könne festgestellt werden, dass im globalen Norden, d. h. in den christlich geprägten industrialisierten Ländern, ein mehr als doppelt so hoher Fleischkonsum wie im globalen Süden stattfinde. Das „Allerschlimmste“ am Antrag der Fraktion der AfD sei, dass von einem falschen Kenntnisstand ausgegangen werde. Die Fraktion der AfD führe in ihrem Antrag das EuGH-Urteil an, was die geltende Regelung in Deutschland aber ausdrücklich bestätige. Für jede betäubungslose

Schlachtung in Deutschland werde eine Ausnahmegenehmigung gebraucht und sei eine reversible Betäubung, z. B. die Elektrokurzzeitbetäubung, vorgeschrieben. Das EuGH-Urteil hätte bestätigt, dass das, was in Deutschland in diesem Bereich der Schlachtung aktuell praktiziert werde, richtig sei. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei bezüglich der künftigen Vorhaben der Bundesregierung im Hinblick auf den Tierschutz gespannt, wie u. a. bei der geplanten Novelle des TierSchG, ob die Fraktion der AfD dann mit „wehenden Fahnen“ mit vorangehen werde.

Die **Fraktion der FDP** merkte an, es sei bezeichnend, dass gerade die Fraktion der AfD einen Antrag stelle, der sowohl Muslime als auch Juden in ihrer Religionsfreiheit einschränken wolle. Es gebe aber nicht „den Juden“ oder „den Muslim“. Deswegen nütze es nicht, wenn die Fraktion der AfD auf eine einzelne Organisation, wie die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB), die bezüglich des Schächten eine bestimmte Vorstellung hätte, verweise. Es gebe z. B. bei Muslimen unterschiedliche Auffassungen zum Schächten. Es bestehe u. a. bei dieser Glaubensgemeinschaft die Glaubensvorstellung, dass, wenn ein Tier beim Schlachtvorgang betäubt werde, es nicht mehr komplett gesund sei und deswegen nicht mehr gegessen werden dürfe. Das führe dazu, dass das Schächten in Ausnahmefällen in Deutschland durchgeführt werde. Wenn sich der Berichterstatter der Fraktion der FDP, der vom Beruf Fleischer sei, den Wortlaut von § 4a Abs. 2 Nummer 2 TierSchG anschau, sehe er darin eine Problematik als Fleischer. Die Aussage, dass Schächten die Definition für Schlachten ohne Betäubung sei, stimme so nicht und müsste aus Sicht des Berichterstatters der Fraktion der FDP überprüft werden, denn ein Schlachten ohne Betäubung sei für ihn nicht automatisch Schächten. § 4a Abs. 2 Nummer 2 TierSchG sei daher missverständlich formuliert. Wenn das Schächten gut gemacht werde, d. h. mit einem sehr scharfen Messer es einen kurzen Schnitt gebe, bei dem die Nerven vollständig durchtrennt würden, könne mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Tier in diesem Moment innerhalb von Bruchteilen von Sekunden keinen Schmerz mehr empfinden. Wenn sog. Fachleute der Meinung seien, dass ein Tier bei dieser Form der Schlachtung lange leide, wie es auch von der Fraktion der AfD dargestellt worden sei, sei dieses „grober Unsinn“. Der Berichterstatter der Fraktion der FDP hätte als Kind dabei zugeschaut, wie eine Ente geschlachtet worden sei. Nachdem ihr Kopf abgeschlagen und ihr Körper losgelassen worden sei, sei sie „losgeflogen“. Sie sei aber nicht „losgeflogen“, weil sie Schmerzen empfunden hätte, sondern aufgrund dessen, dass beim Abtrennen des Rumpfes Nervenreflexe entstanden wären. Wenn diese Nervenreflexe als Schmerz des Tieres dargestellt würden, sei das nicht zutreffend. Wer wisse, wie im Schlachtprozess betäubt werde, müsse wie der Berichterstatter der Fraktion der FDP davon ausgehen, dass Schächten wahrscheinlich viel weniger schmerzempfindlich für das Tier als eine elektrische Betäubung sei.

Die **Fraktion der AfD** legte dar, in der öffentlichen Debatte sei oft von Tierschutz und Tierwohl die Rede. Auch von der Bundesregierung gebe es zu dieser Thematik derzeit viele Ankündigungen und Forderungen. Leider bliebe das Thema Schlachten in der gegenwärtigen Diskussion zum Tierschutz bislang völlig unberücksichtigt. Aus gutem Grund sehe das TierSchG vor, dass ein warmblütiges Tier nur unter Betäubung geschlachtet werden dürfe, um Schmerzen oder Leiden zu verhindern, denn das Schlachten ohne Betäubung sei eine der grausamsten Tötungsarten, die es gebe. Dabei werde dem Tier der Hals mit einem Messer von der Kehle aus durchgeschnitten und bei vollem Bewusstsein Haut, Muskeln, die Halsschlagadern, die Luft- und Speiseröhre sowie die daneben befindlichen Nervenstränge durchtrennt. Es sei wissenschaftlich erwiesen, dass das unbetäubte Tier während des gesamten Vorgangs erhebliche Leiden und Schmerzen infolge der Ausblutung empfinde. Im Sinne des Tierschutzes, der in Deutschland Verfassungsrang habe, fordere die Fraktion der AfD, dass die Ausnahmeregelung für Angehörige bestimmter Religionsgemeinschaften, deren zwingende Vorschriften das betäubungslose Schlachten, das sog. Schächten, vorschrieben, im TierSchG gestrichen werde. Damit würde Deutschland dem Vorbild europäischer Partnerländer, wie z. B. Dänemark, Norwegen, Schweden, der Schweiz und Belgien, folgen. Diese Forderung der Fraktion der AfD sei mit dem EU-Recht vereinbar. Der EuGH, der von den anderen Fraktionen ansonsten immer gelobt werde, sehe darin ausdrücklich keinen Verstoß gegen die Religionsfreiheit, zumal mit der Methode der Elektrokurzzeitbetäubung inzwischen eine reversible Betäubungsmöglichkeit zur Verfügung stehe, die den Belangen des Tierschutzes und der Religion gleichermaßen Rechnung trage. Die Fraktion der AfD bitte daher um die Zustimmung der anderen Fraktionen zu ihrem Antrag, wobei sie von einer Zustimmung der Fraktion der CDU/CSU ausgehe, da die Fraktion der CDU im Niedersächsischen Landtag in jüngster Zeit in einen Antrag dasselbe wie die Fraktion der AfD gefordert hätte. Die Fraktion der AfD rufe die anderen Fraktionen dazu auf, gemeinsam den Tierschutz beim Schlachtvorgang entscheidend zu stärken. Die DITIB hätte die vorherige Bundesregierung beraten, was die Religion des Islam betreffe. DITIB sage heute, dass es nicht mehr von Nöten sei, ein Tier unbetäubt zu schlachten. Die Bundesregierung müsse die Frage beantworten, ob die DITIB noch beratend für sie tätig sei.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, sie stimme diesem „antimuslimischen“ und „antijüdischen“ Antrag der Fraktion der AfD nicht zu. Sie danke in diesem Kontext den anderen Fraktionen, insbesondere der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, für ihre diesbezüglichen Ausführungen. Hinweisen müsse man darauf, dass das betäubungslose religiöse Schlachten, wie zu Unrecht von der Fraktion der AfD unterstellt werde, kein Massenphänomen sei. Die meisten religiösen Schlachtungen fänden bereits heute unter Elektrokurzzeitbetäubung auf Antrag statt. Auch zur EuGH-Entscheidung wären von Seiten der anderen Fraktionen wichtige Punkte dargelegt worden. Wenn jemand auf das Leiden der Tiere bei der Schlachtung einen Fokus richten wolle, dann gebe es noch ganz andere Probleme. Dazu gehörten z. B. lange Tiertransporte, schlechte veterinärmedizinische Betreuung oder Akkordarbeitszeit, die zu einer schlechten Betreuung von Tieren führten. Dazu gebe es noch viele andere Punkte, die aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. im Fokus stehen müssten. Der Bundesregierung müsse die Fragen beantwortet werden, wie viele Ausnahmegenehmigungen für das religiöse Schlachten nach ihrer Kenntnis bisher überhaupt erteilt worden seien und ob es Erkenntnisse darüber gebe, dass aus anderen Gründen, z. B. weil auch in deutschen Schlachthöfen die Technik nicht richtig funktioniere, betäubungslos geschlachtet werde. Was auf die Zukunft gerichtete mögliche Initiativen für die Änderung des Tierschutzrechtes angehe, müsse die Bundesregierung Auskunft darüber geben, ob es von ihrer Seite aus geplant sei, dann mit Religionsgemeinschaften ins Gespräch zu kommen und einen Dialog darüber zu führen, inwieweit Änderungen am TierSchG vorgenommen werden sollten bzw. ein Agreement gefunden werden könnte.

Die **Bundesregierung** führte aus, dass sowohl den von den Fraktionen angesprochenen betroffenen Grundrechten als auch dem Staatsziel Tierschutz ausgewogen Rechnung getragen werden müsse. Die genaue Anzahl der in Deutschland erteilten Ausnahmegenehmigungen zum Schächten sei der Bundesregierung nicht bekannt. In Deutschland würden das TierSchG und die tierschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Länder ausgeführt. Es gebe keine Regelungen, wie eine von Seiten des Ausschusses nachgefragte Statistik zu führen wäre. Dementsprechend könnten keine „harten“ Zahlen zur Verfügung gestellt werden. Die Bundesregierung hätte von Seiten der Bundesländer Kenntnis darüber, dass von dieser Praxis sehr umsichtig, der sensiblen Natur der Sache entsprechend, Gebrauch gemacht werde. Was die Frage nach einem Dialog mit Religionsgemeinschaften der Bundesregierung bezüglich etwaiger neuer Regelungen im Bereich des Tierschutzes beträfe, teilte die Bundesregierung mit, dass ihr bis auf weiteres keine Pläne bekannt seien, an den geltenden Regelungen, wie sie von Fraktionen dargestellt worden seien, etwas zu ändern, weshalb sich auch Frage nach einem Dialog erübrige. Was die von Seiten des Berichterstatters der Fraktion der FDP getätigte Aussage zur Definition des Schächtens im TierSchG anbelange, sei der Bundesregierung nicht bekannt, dass es Überarbeitungsbedarf betreffend des Gesetzestextes, wo Schlachten ohne Betäubung als Schächten definiert werde, gäbe. Der Bundesregierung wäre kein anderer Fall bekannt, wo betäubungslos geschlachtet werden dürfe und es dann keine religiöse Schlachtung bzw. kein Schächten sei. Deswegen sei aus Sicht der Bundesregierung diese Kritik an der geltenden Rechtslage bzw. an der Formulierung im TierSchG nicht nachvollziehbar. Die Bundesregierung betonte, dass die Aussage seitens des Berichterstatters der Fraktion der FDP, dass das Schächten als weniger belastend für die Tiere einzustufen wäre als z. B. eine elektrische Betäubung, aus ihrer Sicht nicht dem Stand der Wissenschaft entspreche.

2. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 20/5365 abzulehnen.

Berlin, den 8. Februar 2023

Luiza Licina-Bode
Berichterstatlerin

Astrid Damerow
Berichterstatlerin

Zoe Mayer
Berichterstatlerin

Ingo Boddke
Berichterstatler

Stephan Protschka
Berichterstatler

Ina Latendorf
Berichterstatlerin

